



12. April 2023

Schriftliche Anfrage

von Sandra Bienek (GLP)
und Anna-Béatrice Schmaltz (GRÜNE)
und 2 Mitunterzeichnenden

Mit der vorliegenden schriftlichen Anfrage wird der Stadtrat um Klärung bezüglich der derzeit geltenden Vorschriften in Sachen Bekleidung in Schwimmanlagen der Stadt Zürich gebeten. Die Anfragenden sind der Überzeugung, dass allfällig vorliegende Regelungen genderneutral ausgestaltet und umgesetzt werden müssen. Für anderes liegen keine sachlichen Gründe vor. Im Speziellen sollte keine Ungleichbehandlung bezüglich «oben-ohne» Baden vorliegen dürfen.

Die Badeordnung der öffentlichen Badeanlagen der Stadt Zürich vom Dezember 2010 (Badeordnung) regelt unter Ziff. 8 betreffend «Verhalten» in Abs. 2:

«Das Verhalten und die Badebekleidung darf das sittliche Empfinden nicht verletzen. Das Baden ist ausschliesslich mit ordentlicher Badebekleidung (inkl. Burkini) gestattet. Nacktbaden ist nur in den speziell dafür bezeichneten Zonen erlaubt.»

Das Badepersonal verfügt über die Kompetenz, Regelungen für die einzelne Badeanlage zu erlassen. Ziff. 3 Badeverordnung betreffend Anweisungen des Badepersonals lautet wie folgt:

«Das Badepersonal überwacht den Badebetrieb und ist befugt, aufgrund der örtlichen Verhältnisse jederzeit ergänzende Regelungen für die Nutzung der jeweiligen Anlage festzulegen und anzuwenden. Diesen Anweisungen muss vollumfänglich Folge geleistet werden. Bitte beachten Sie, dass solche Anordnungen stets im Interesse der Sicherheit und des Wohlbefindens unserer Gäste sowie eines geordneten Badebetriebes erfolgen.»

Sowohl die Auslegung der massgeblichen Bestimmung in der Badeordnung (insbesondere die Begriffe «sittliches Empfinden», «ordentliche Badebekleidung») sowie alsdann auch die durch das Badepersonal festgelegte Regelung haben den in Art. 8 Bundesverfassung (BV) garantierten Anspruch auf Gleichberechtigung nicht nur zu berücksichtigen, sondern zu verwirklichen. Der verfassungsrechtliche Anspruch darf nach der geltenden Rechtspraxis und anerkannten Doktrin nicht im Sinne von Art. 36 BV, mithin wegen öffentlicher Interessen oder zum Schutz von Grundrechten Dritter, eingeschränkt werden. Massgebend ist lediglich die Frage, ob ein sachlicher Grund besteht, welcher es rechtfertigt, von Ungleichem auszugehen.

Die Stadt Zürich geht auf unterschiedliche Bedürfnisse bezüglich «Körperkultur» ein, indem sie Lokalitäten anbietet, in welchen bezüglich der Badebekleidung unterschiedliche Regeln getroffen werden. Gerade in den Sommerbädern ist ein freizügigerer Umgang erlaubt. Das «oben-ohne Sünnele» auf den Aufenthalts- und Liegeflächen sowie der «oben-ohne Schwumm» in den Gewässern und Schwimmbecken sei erlaubt. Auch das Tragen von Tangas und Microkinis sei möglich.

Anders ist indessen die Handhabe in Hallenbädern. Hier soll sich gemäss der Auskunft des Badepersonals eine «sportliche Atmosphäre» durchsetzen. Alle Badegäste hätten beim Baden Badekleider oder Badehosen zu tragen. Die Badehosen dürften knapp sein, müssten aber Genitalien und die Spalte zwischen den Gesässbacken bedecken.

«Frauen» würden in Hallenbädern zusätzlich eine Badebekleidung tragen müssen, welche ihre Brüste bedecken. Ein «Bikini-Oberteil» würde genügen. Wie gross die Abdeckungsfläche mindestens sein müsse, sei unklar. Zumindest müssten aber die Brustwarzen grosszügig abgedeckt sein. Eine Orientierung sei die «Badetenuue-Mode», wie sie «üblicherweise» im Handel erhältlich sei. Die Regelung gelte sowohl während der allgemeinen Öffnungszeiten als auch während des sogenannten «Frauenschwimmens», zu welchem nur «Frauen» zugelassen seien.

Es wäre fraglich, wenn eine Sonderbehandlung von «Frauen» in Hallenbädern vorliegen würde. Schliesslich liegt die sportliche Betätigung im Vordergrund. Im Schwimmbecken befinden sich primär aktiv schwimmende menschliche Körper. Diese haben unterschiedliche Posturen. Neben vieler anderer Merkmale weisen die einen im Brustbereich eine grössere oder kleinere Wölbung auf, sei es aufgrund von Fettgewebe, Muskelmasse, Brustdrüsen, Implantaten oder Mastektomie.

Die Kleidervorschriften können für alle Geschlechter gleich ausgestaltet werden. Immerhin sollten alle frei entscheiden dürfen, was sie von Badehose über Badekleid bis Burkini tragen möchten.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Bestehen neben der Badeordnung weitere Regelungen hinsichtlich der Bekleidung in den Schwimmanlagen der Stadt Zürich?
2. Sind diese Regelungen genderneutral ausgestaltet?

Sofern die Regelungen nicht genderneutral ausgestaltet sind beziehungsweise umgesetzt werden, reichen wir ergänzend die folgenden Anfragen ein:

3. Wie wird die Ungleichbehandlung erklärt?
4. Wie, insbesondere anhand welcher Körpermerkmalen oder anderer Kriterien, setzt das Badepersonal die Badeordnung und allfällige weitere Regelungen durch?
5. Wäre es möglich, hinsichtlich der Gleichbehandlung der Geschlechter eine allgemeingültige Regelung in der Stadt Zürich festzuhalten und umzusetzen?

Bienek

Amantia Scholtz



Unterschriftenliste Mitunterzeichnende

Vorname, Name, Partei in Druckschrift:

Unterschrift:

1 Konn Weyermann, DiEMile

2 Anna Graff, SP

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20